

---

# Tankstellenbürgschaft

Mustergesellschaft  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft  
Beispielsstraße 2  
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Vertrag über den Betrieb einer Tankstelle geschlossen:

**Vertragsnummer:** 000

**Anschrift Tankstelle:** Musterallee, 12345 Musterstadt

Aus der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung entstehen dem Gläubiger laufend Ansprüche gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

**<Hier Bürgen eintragen>**

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**Euro \*\*00.000,00\*\***

**In Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der
- Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 11.12.2019